

**über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung  
an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren,  
die für die Gemeinde Sande ehrenamtlich tätig werden**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sande in seiner Sitzung am 25.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Mitgliedschaft in den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande ist freiwillig und ehrenamtlich. Die durch die Teilnahme an Einsätzen oder Lehrgängen auf Anordnung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters entstehenden Auslagen und der Verdienstaussfall werden nach den Bestimmungen dieser Satzung ersetzt, soweit eine unentgeltliche Teilnahme nicht zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 2

**Ersatz des Verdienstaussfalles**

- (1) Ist eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber in Vorleistung für das Arbeitsentgelt eines Feuerwehrmitgliedes im Sinne von § 32 Abs.1 NBrandSchG getreten, erstattet die Gemeinde Sande auf Antrag der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers die nachgewiesenen Beträge nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 NBrandSchG.
- (2) Selbstständig tätigen Mitgliedern der Feuerwehr wird auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 30,00 € je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche gewährt. Entgangener Gewinn, Provisionen oder Ähnliches sind nicht erstattungsfähig.
- (3) Feuerwehrmitglieder, die einen Verdienstaussfall nicht nachweisen können, erhalten je Stunde den gesetzlichen Mindestlohn (z.B. Urlaub bei Lehrgängen und Nichtfreistellung). Diese Entschädigung wird für maximal 8 Stunden am Tag und 40 Stunden je Woche gewährt.
- (4) Für Brandwachen wird ohne Nachweis eines Verdienstaussfalles eine Entschädigung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je angefangener halber Stunde gewährt.
- (5) Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten nach § 33 Absatz 2 NBrandSchG wird auf den gesetzlichen Mindestlohn je Stunde festgelegt.

- (6) Der Nachweis über die Einsatz- und Dienstleistungsstunden ist durch eine Liste des Einsatzleiters zu erbringen.

### § 3

#### **Ersatz von Auslagen**

Allen aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sande werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen im Interesse der Feuerwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie vorher von der Gemeinde Sande, der Gemeindebrandmeisterin/dem Gemeindebrandmeister oder der Ortsbrandmeisterin/dem Ortsbrandmeister genehmigt wurden. Die Ausgaben sind zu belegen.

### § 4

#### **Reisekosten**

Benutzt eine Einsatzkraft in Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein privateigenes Kraftfahrzeug, so kann ihr zusätzlich eine Kilometerentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt werden. Die Nutzung von Privatfahrzeugen ist im Vorfeld durch die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister oder die Ortsbrandmeisterin/den Ortsbrandmeister zu genehmigen. Dienstfahrzeuge der Gemeinde Sande sind vorrangig zu nutzen.

### § 5

#### **Dienstreisen**

Die von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

### § 6

#### **Teilnahme an Lehrgängen**

Beim Besuch von Lehrgängen an einer Feuerweherschule wird zur Abgeltung der Kosten für den allgemeinen Aufwand ein Tagegeld nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Es erfolgt eine Kürzung des Tagegeldes gemäß Bundesreisekostengesetz, insofern Unterkunft, Verpflegung und Tagegeld gewährt werden.

### § 7

#### **Aufwandsentschädigung**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird wie folgt festgesetzt:

a)	Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	160,00 €
b)	stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/ stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern sie/er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist	80,00 €
c)	stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/ stellvertr. Gemeindebrandmeister, sofern sie/er gleichzeitig Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister ist	35,00 €
d)	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	100,00 €
e)	stellvertr. Ortsbrandmeisterin/stellvertr. Ortsbrandmeister	50,00 €
f)	Gemeindesicherheitsbeauftragte/ Gemeindesicherheitsbeauftragter	35,00 €
g)	Gerätewartin/Gerätewart	35,00 €
h)	Fahrzeugwartin/Fahrzeugwart	35,00 €
i)	Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart	35,00 €
j)	Ortsjugendwartin/Ortsjugendwart	35,00 €
k)	Atemschutzwartin/Atemschutzwart	35,00 €
l)	Zugführerin/Zugführer	35,00 €
m)	diensthabende Gruppenführerin/diensthabender Gruppenführer je Übungsdienst	10,00 €

Mit dieser Aufwandsentschädigung werden alle mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwendungen und Reisekosten innerhalb des Gemeindebereiches abgegolten. Daneben erhalten sie für Dienstfahrten außerhalb des Gemeindebereiches Entschädigungen nach § 5 dieser Satzung.

(2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die Anspruchsberechtigte/der Anspruchsberechtigte länger als einen Monat seine ehrenamtliche Tätigkeit nicht wahrnimmt. In diesem Falle steht die Aufwandsentschädigung der Vertreterin/dem Vertreter zu, sofern sie/er während dieser Zeit die entsprechenden Aufgaben wahrnimmt.

## § 8

### **Entschädigung für Übungsdienste und Einsätze**

Jedes aktive Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sande erhält für die Teilnahme an den Übungsdiensten und Einsätzen 4 € je Übungsdienst

und Einsatz. Die Teilnahme ist am Ende eines jeden Jahres in geeigneter Form nachzuweisen. Die Entschädigung wird einmal jährlich an die aktiven Mitglieder ausgezahlt.

Die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten, die eine Aufwandsentschädigung nach § 7 dieser Satzung erhalten, erhalten keine Entschädigung für Übungsdienste. Für die Teilnahme an Einsätzen wird diese Entschädigung jedoch gewährt.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sande über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, die für die Gemeinde Sande tätig werden vom 26.09.1974 sowie die im Anschluss beschlossenen Satzungsänderungen 1 bis 6 außer Kraft.

Sande, den

Eiklenborg  
Bürgermeister